Vollzugsverordnung zur Kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über den Wald $^{\mathrm{1}}$

(Änderung vom 23. April 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf \S 19 Abs. 1 und 2 Ziff. 1 der Kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über den Wald vom 21. Oktober 1998²,

beschliesst:

ı.

Die Vollzugsverordnung zur Kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über den Wald vom 18. Dezember 2001^3 wird wie folgt geändert:

§ 4 Überschrift, Abs. 1

Umweltdepartement

 $^{1}\,\mathrm{Das}$ Umweltdepartement ist das zuständige Departement im Sinne von § 20 KwaV.

§ 8 Abs. 2 Bst. f - i (neu) sowie Abs. 3 und 4

- ² (Wenn nicht die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen dagegen sprechen, dürfen Waldstrassen überdies mit Motorfahrzeugen befahren werden:) a) bis e) unverändert
- f) von Besuchern der Anwohner, die dauernd oder vorübergehend im Erschliessungsgebiet wohnen;
- g) von Personen, die auf Grundstücken im Erschliessungsgebiet Arbeiten zu verrichten haben sowie zur Beförderung solcher Personen durch Dritte;
- h) für kollektive Personentransporte zum Besuch von traditionellen, kulturellen oder religiösen Anlässen;
- i) als Zufahrt zu Gastronomiebetrieben, die ganzjährig und haupterwerblich bewirtschaftet werden.
- ³ Das Umweltdepartement:
- a) kann Ausnahmen vom Fahrverbot auf Waldstrassen und in Jagdbanngebieten aus anderen wichtigen Gründen bewilligen;
- erlässt Weisungen zum Fahrverbot auf Waldstrassen und in Jagdbanngebieten.

Abs. 4 wird aufgehoben.

II.

 1 Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

 2 Er tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates Der Landammann: Walter Stählin Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 23-72. ² SRSZ 313.110. ³ SRSZ 313.111.